

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 95/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. April 1967

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte: -----.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
15. März 1967 o h n e mündliche Verhandlung
durch

Bundesrichter	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundessozialrichter	G ü n t h e r ,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 1965
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1901 in Magdeburg geborene Kläger war Kaufmann und Behördenangestellter. Vom 1. September 1945 bis 6. Januar 1947, d.h. bis zu seiner Flucht in die Bundesrepublik, war er in Mühlhausen/Thüringen Filialleiter des dortigen Zweigbetriebes der Kohlenhandelsgesellschaft G....., V..... & Co i.L. in Gotha. Seit dem 1. Mai 1962 bezieht er vorzeitiges Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Bei dessen Berechnung hat die Beklagte die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. März 1947 nach den §§ 15, 20 und 22 des Fremdrentengesetzes (FRG) sowie der Anlage 9 zu § 22 FRG berücksichtigt und den Kläger in die Leistungsgruppe B 2 der Anlage 1 zu § 22 FRG eingestuft. Der Kläger begehrt stattdessen die Einstufung in die Leistungsgruppe B 1.

Das Sozialgericht (SG) Kassel hat die Beklagte in Abänderung ihres Bescheides vom 7. November 1962 verurteilt, den Kläger für die Zeit seiner Tätigkeit als Filialleiter vom 1. September 1945 bis zum 5. Januar 1947 der Leistungsgruppe 1 der Anlage 9 zu § 22 FRG "zuzuordnen" und über die Neuberechnung der Leistung einen Bescheid zu erteilen.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 14. Januar 1965 zurückgewiesen. Es führt aus, das SG habe den Kläger richtig eingestuft. Gegenüber den Leistungsgruppen B 2 bis 5 erscheine die Leistungsgruppe B 1 originär und nicht subsidiär, sie erläutere und enthalte keine Aufzählung von Berufen. Im Verhältnis zur Leistungsgruppe B 2 seien die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen des in

- 3 -



- 3 -

Gruppe B 1 Einzustufenden keine anderen, es sei lediglich notwendig, daß sie sich durch ihre Bedeutung und ihren Umfang über die bei dem in Gruppe B 2 Einzustufenden hervorheben. Das von der Beklagten aufgestellte Erfordernis, daß die Dispositionsbefugnis eines Angestellten der Leistungsgruppe B 1 unbeschränkt, also der eines sonstigen Betriebsleiters ähnlich sein müsse, sei in der fraglichen Zeit mit der Tätigkeit des Klägers gegeben gewesen. Seine Vermögensverwaltung sei durch die wirtschaftlichen und örtlichen Gegebenheiten eine völlig selbständige gewesen, die im Rahmen der von der Besatzungsmacht gesetzten Grenzen einer Weisung durch die Hauptstelle der Gesellschaft in Gotha kaum unterlegen haben dürfte. Weder aus dem Gesetz noch aus den Leistungsgruppen als solchen sei zu entnehmen, daß die Leistungsgruppe B 1 nur dann gegeben sei, wenn dem dort genannten Angestellten ein Angestellter der Leistungsgruppe B 2 unterstellt sei. Im übrigen seien der Aufgabenbereich der vorhanden gewesenen Angestellten und ihre Leistungen solcher Art und solchen Umfangs gewesen, daß mit ihnen unabhängig von dem Lebensalter die Tatbestandsmerkmale der Leistungsgruppe B 2 erfüllt gewesen seien. Mit Rücksicht auf die Art des Unternehmens sei die Zahl der Beschäftigten keinesfalls gering und nicht entscheidend für die Einstufung. Das vom Kläger erzielte Arbeitsentgelt sei im Hinblick auf die besonderen Umstände in Höhe des tatsächlich gewährten in Betracht zu ziehen. Er hätte mit seinen Einkünften denen der Leistungsgruppe B 1 näher gelegen als denen der Leistungsgruppe B 2, wobei im übrigen die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit auch nicht unberücksichtigt bleiben dürften, in denen ein Eimer Kohlen mehr wert gewesen sei als eine Gehaltszahlung.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

und in der die Verantwortung für eine soziale Verteilung der vorhandenen Kohle weit mehr ins Gewicht gefallen sei.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie rügt unrichtige Anwendung des § 22 FRG nebst den dazu ergangenen Anlagen (Schriftsatz vom 2. April 1965) und beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Kassel vom 18. Juli 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

weil das angefochtene Urteil richtig sei (Schriftsatz vom 7. Juli 1965).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision der Beklagten muß zur Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz führen.

Die Nachprüfung von Rechtsfragen durch das Revisionsgericht setzt voraus, daß das angefochtene Urteil eindeutige Feststellungen tatsächlicher Art enthält (§ 16³ des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Gibt das Urteil den Sachverhalt nur undeutlich wieder, fehlt es insbesondere an Tatsachen, die unter das Gesetz subsumiert werden können, so muß, auch wenn insoweit keine Rüge erhoben ist, bei

- 5 -



- 5 -

einer zugelassenen Revision das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (BSG, SozR § 163 SGG Nr. 6). In solchen Fällen, in denen das LSG nicht alle erforderlichen Tatsachen festgestellt hat, kann das Revisionsgericht diese nicht nachholen, insbesondere die notwendigen Feststellungen nicht etwa den Beilagen entnehmen (BSG, SozR § 163 SGG Nr. 9).

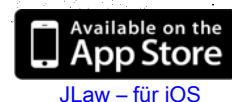
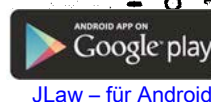
Das Berufungsurteil läßt nicht erkennen, von welchem Sachverhalt das LSG ausgegangen ist. Es ist dem Urteil noch nicht einmal zu entnehmen, welches Arbeitsentgelt der Kläger in Mühlhausen erzielt hat und wieviele Beschäftigte ihm unterstellt waren. Ebenso unklar sind alle übrigen näheren Einzelheiten seines Beschäftigungsverhältnisses. Es ist außerdem nicht geklärt, welche berufliche Ausbildung der Kläger genossen hat und welche sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten er besitzt. Dergleichen fehlen Feststellungen darüber, welchen Umsatz er in seiner Zweigstelle erzielt hat und ob er dabei etwa alle mit dem Verkauf der Kohlen und mit der Entlohnung seiner Angestellten und Arbeiter zusammenhängenden Arbeiten wie Abrechnung, Auszahlung, Buchführung usw. selbst erledigt hat, oder ob dies von der Hauptstelle geschehen ist, und inwieweit er etwa im Kohleneinkauf tätig gewesen ist. Erst nach Klärung dieser näheren Einzelheiten werden die Merkmale der ausgeübten Beschäftigung ersichtlich und läßt sich beurteilen, in welche Leistungsgruppe der Kläger einzustufen ist.

Aus diesen Gründen muß die Revision den aus der Urteilsformel ersichtlichen Erfolg haben. Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG auch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. November 1965 (BSG 24, 113) zu be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rücksichtigen haben, in dem der 11. Senat zum Begriff des leitenden Angestellten mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis Stellung genommen und Ausführungen über die Abgrenzung der Leistungsgruppen B 1 und B 2 gemacht hat. Schon jetzt muß jedoch bemerkt werden, daß daraus, daß in der ersten Zeit nach dem Kriege ein Eimer Kohlen mehr wert gewesen sein soll als eine Gehaltszahlung, nicht auf eine besondere Bedeutung der Position des Klägers geschlossen werden kann. Sonst müßte jeder Angestellte, der z.B. nach dem Kriege verantwortlich mit dem Verkauf von Lebensmitteln oder Kleidung zu tun hatte, in die Leistungsgruppe B 1 eingestuft werden. Ebenso wenig kann darauf abgestellt werden, was der Kläger etwa insgesamt nach dem Ausscheiden von seiner früheren Firma bekommen hat. Vielmehr kommt es darauf an, welche Ausbildung er genossen hat und über welche besonderen Erfahrungen und Kenntnisse er verfügt und welche Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit er erbracht hat (vgl. BSG 24, 113, 115).

Alle diese Prüfungen und Feststellungen wird das LSG daher nachzuholen haben. Erst dann läßt sich der Streitfall abschließend beurteilen.

Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG sodann auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

